



PROTOKOLL GR/07/2022

über die Gemeinderatssitzung vom **11.10.2022** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Anwesend:

Bgm Werner Kurz

Vbgm Daniel Winkler

GV*in Bettina Salner

GV Bernhard Zangerl

GR Christian Jäger

GR Sandro Kleinhans

GR Mag. Bruno Pfeifer

GR Benjamin Walser

GR Lukas Walser

GR DI (FH) Markus Walser

GR B.A. Christoph Wolf

GR M.A. Michael Wolf

EGR Marco Zangerl

Vertretung für GV Winkler Michael

Abwesend:

GV Michael Winkler

weitere anwesend: Bauamtsleiter Ing. Stefan Juen und 1 Zuhörer

Protokollführung: Christian Schmid, Franziska Siegele

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Information Fernwärmekonzept
- 4) Wegverbreiterung im Bereich der Gp. 2932 durch Abgabe an Gp. 2924 und Inkamerierung dieser Trennfläche - Fam. Vogt
- 5) Beschlussfassung des Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der TIWAG - BFST Ischgl/Brand
- 6) Ansuchen um Feuerwehraufstellflächen auf Gemeindegrund: "Silvretta Therme Ischgl"
- 7) Beschlussfassung der Parkabgabenverordnung der Gemeinde Ischgl
- 8) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Ortsgebiet von Ischgl
- 9) Beschlussfassung der Verordnung über die Festsetzung von Behindertenparkplätzen
- 10) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten

- 11) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl
- 12) Festsetzung der Zustellregelung außerhalb der Fußgängerzone
- 13) Beschlussfassung des Vertrages schulärztliche Tätigkeit in der VS Ischgl/Mathon
- 14) Antrag auf Abschluss einer Cyber-Versicherung
- 15) Beschlussfassung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
- 16) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung
- 17) Ansuchen um finanzielle Unterstützung
- 18) Personalangelegenheiten
- 18.1) Erhöhung der Verwendungszulage
- 19) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 19.1) Bürgermeister Werner Kurz beantwortet die Anfragen und Anregungen des Gemeinderates

Erledigung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Mag. Günther Zangerl von der SSAG, entschuldigt GV Michael Winkler, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung.

2) Bericht des Bürgermeisters

| | |
|----------------|--|
| 10.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 10.08.2022 | Besprechung mit Pepi Walch |
| 11.08.2022 | Besprechung mit Verkehrsplaner |
| 11.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 12.08.2022 | Verwaltungsratssitzung |
| 12.08.2022 | Besprechung bzgl. Quellen Bodenalpe |
| 01.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 15.-21.08.2022 | Alle Tätigkeiten Vizebgm. Daniel Winkler |
| | Wasser- & naturschutzrechtl. Verhandlung 2. Brunnen Bodenalpe |
| | Sonstige Gemeindeangelegenheiten |
| 22.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 23.08.2022 | Startgespräch Aufbahrungsstube Mathon |
| 23.08.2022 | Scheckübergabe Erzbischof Miete |
| 24.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 24.08.2022 | Projekt neue WA Steinberg Präsentation |
| 24.08.2022 | BAG Friedrichshafenerhütte |
| 25.08.2022 | Besprechung Wohnung VS Ischgl |
| 25.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 26.08.2022 | Forschungsprojekt Fr. Dr. Außerladscheider Interview |
| 27.08.2022 | Markttag Ischgl |
| 29.08.2022 | Aufsichtsratssitzung Parkgarage Ischgl Spiel & Sportstätten GmbH |

| | |
|----------------|--|
| 29.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 29.08.2022 | Bezirksversammlung Rotes Kreuz |
| 30.08.2022 | Firmenvorstellung: Fernwärmeanlagen samt Netzspannung |
| 30.08.2022 | Besprechung Post Partner |
| 31.08.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 31.08.2022 | Besprechung mit TVB |
| 31.08.2022 | Besprechung mit SSAG |
| 02.09.2022 | E-Bike Empfang |
| 03.09.2022 | Start & Preisverteilung E -Bike WM Vizebgm. Daniel Winkler |
| 04.-25.09.2022 | Alle Tätigkeiten Vizebgm., GV und GR |
| | JHV Krippenverein |
| | Besprechung Martinsumzug |
| | Feierliche Dekretübergabe an neuen PI Kdt. Martin Wechner |
| | JHV Bergrettung |
| | JHV Krampusverein |
| | Almabtrieb Ischgl |
| | Ischgl Markt |
| | INFO Veranstaltung Russ Media |
| 15.09.2022 | 85. Geburtstag Agnes Mark |
| | Generalversammlung VIT |
| | Besprechung Adventmarkt |
| | Grillfest St. Petersberg |
| 22.09.2022 | 90. Geburtstag Johann Hosp |
| | Siegerehrung TCI Kinder |
| 24.09.2022 | Verwaltungsratssitzung & Generalversammlung Samnaun |
| 25.09.2022 | Landtagswahlen |
| 25.09.2022 | Gedächtnisgottesdienst Illwerke / Barbarakapelle |
| 26.09.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 27.09.2022 | GV Sitzung |
| 27.09.2022 | Besprechung WA Steinberg |
| 27.09.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 28.09.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 28.09.2022 | GV Sitzung |
| 28.09.2022 | Präsentation Fa. Deuschl Deponie mit Gemeindebeteiligung |
| 28.09.2022 | Präsentation Gemeindewohnungen Waldhof |
| 28.09.2022 | Besprechung mit SSAG |
| 29.09.2022 | Verkehrssitzung |
| 29.09.2022 | SSAG Prüfungsausschusssitzung |
| 29.09.2022 | Aufsichtsratssitzung SSAG |
| 29.09.2022 | Namenstag Pfarrer Michael Stieber |
| 30.09.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 31.09.2022 | Besprechung mit Feuerwehr Mathon |
| 01.10.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |

| | |
|------------|---|
| 02.10.2022 | Erntedank Landjugend |
| 03.10.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 03.10.2022 | Gemeinde Sölden am Gemeindeamt |
| 04.10.2022 | Besprechung bezgl. Energiegemeinschaften |
| 04.10.2022 | Besprechung G4S, SSAG & Gemeinde 2022/23 |
| 04.10.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 05.10.2022 | Bürgermeistertag in Innsbruck |
| 06.10.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 06.10.2022 | Baubesprechung mit SSAG Außenanlage Therme |
| 07.10.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 08.10.2022 | Kegeltourniere - offizieller Teil Kegelclub |
| 09.10.2022 | Bundespräsidentenwahl |
| 09.10.2022 | Wallfahrt SSAG |
| 10.10.2022 | Regio Sitzung GV |
| 10.10.2022 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 11.10.2022 | Raumplanersitzung |

3) Information Fernwärmekonzept

Der Gemeinderat wird zum Thema Fernwärmekonzept des Büros RIPA – Ringhofer & Partner GmbH, Sitz in 8243 Peggau in der Steiermark, durch Bauamtsleiter Ing. Stefan Juen, informiert. Es wird über Energiepreissteigerungen, Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und CO₂-Steuern berichtet. Weiters beinhaltet die Präsentation Inhalte zu möglichen Förderungen bei Umstieg von fossilen Energieträgern in Biomasse – Fernwärme. Die RIPA-Gruppe umfasst die Bereiche Grundlagenerhebung und Konzepterstellung, Beratung, Planung und Bauüberwachung, Errichtung und wenn erwünscht die Betriebsführung einer Fernwärmanlage.

In Ischgl stellt sich die Frage hinsichtlich Bedarf bzw. Interessenten für eine solche Anlage, weiters nach einem möglichen Standort einer Fernwärmanlage und dem Aufwand eines Leitungsnetzes. Nicht zuletzt muss die Frage der Beschaffung der Biomasse untersucht werden, der jährliche Brennholzbedarf übersteigt sicher die vorhandenen Kontingente der Gemeinde.

Eine Realisierung der Fernwärme würde über mehrere Jahre andauern und würde auch bedeuten, dass im Dorf für längere Zeit Grabarbeiten durchgeführt werden müssten. Weiters würde man mit Erschwernissen, bei der Leitungsverlegung, rechnen.

Nach Diskussion im Gemeinderat beschließt dieser, dass eine Bedarfserhebung über anschlusswillige Interessenten an ein eventuell geplantes Fernwärmenetz durchgeführt werden soll. Im Anschluss daran sollen bzw. können weitere Information mit Konzeptvorlage erfolgen.

4) Wegverbreiterung im Bereich der Gp. 2932 durch Abgabe an Gp. 2924 und Inkamerierung dieser Trennfläche - Fam. Vogt

Im Hinblick auf eine private Grundteilung des gewidmeten Grundes und des nicht gewidmeten Grundes auf der Gp. 2932 der KG Ischgl zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung wurde vorab mit der Grundbesitzerin vereinbart, dass eine Wegverbreiterung als Abgabe ans öffentliche Gut der Gemeinde Gp. 2924 abgetreten wird. Die Wegverbreiterung orientiert sich i.w. an der Widmungsgrenze entlang der Gemeinestraße sowie ausgehend von der derzeitigen Wegachse.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig diese Wegabtretung von der Gp. 2932 in EZ 42 und die Inkamerierung der Trennfläche 1 im Ausmaß von 14 m² in die Gp. 2924 in EZ 196. Diese Wegabtretung kann wie üblich vereinfacht nach § 15 LGTff durchgeführt werden. Sämtliche Kosten der Vermessung und Verbücherung trägt, wie in solchen Fällen üblich, die Gemeinde Ischgl.

5) Beschlussfassung des Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der TIWAG - BFST Ischgl/Brand

Aufgrund des Hotelneubau „Zalwonder“ beabsichtigt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf der südöstlichen Grundgrenze der Gp. 2852 eine betonfertigteil Station (27 m²) mit einer 30 kV-Kabelzuleitung zu errichten. Die Zuleitung des 30 kV Kabels wird mit zwei Drehstromsystemen in Gemeinde- bzw. Agrargemeinschaftsgrund und öffentliches Gut unterirdisch verlegt. Bauamtsleiter Ing. Stefan Juen erklärt die vorgelegten Pläne samt Streckenführung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegten Dienstbarkeitszusicherungsverträge, KVZ-K/2022/0646-7888-Wi/ZL und KVZ-K/2022/0647-7884-Wi/ZL, zur Unterfertigung. In weiterer Folge sollen die von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG noch vorzulegenden verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsverträge, vom Grundeigentümer, rechtsgültig unterfertigt werden.

Eine Kontaktaufnahme der TIWAG mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. der SSAG (Silvretta Therme) hat unverzüglich zu erfolgen. Die Grabarbeiten im Bereich Silvretta Therma – Zufahrt Brand sind spätestens in der KW 41/2022 fertigzustellen. Für den Güterweg (Gp. 2828) verpflichtet sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, nach Abschluss der Grabarbeiten, wieder eine geschlossene Asphaltdecke herzustellen.

6) Ansuchen um Feuerwehraufstellflächen auf Gemeindegrund: "Silvretta Therme Ischgl"

Für bestimmte Bauwerke (nach ihrer Funktionalität) sind Brandschutzkonzepte bzw. -pläne vom Gebäudeeigentümer nach den OIB-Richtlinien bzw. der TRVB (techn. Richtlinie vorbeugender Brandschutz) zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr bzw. dem Bezirksfeuerwehriinspektor vorzulegen. Unter anderem müssen hier auch sogenannte Feuerwehraufstellflächen ausgewiesen werden. Die Silvretta Seilbahn AG ersucht nun die Gemeinde Ischgl, für den Neubau der Silvretta Therme Ischgl, diese Feuerwehraufstellflächen auf der Gp. 2848/1 in EZ 196 (Brandweg) und Gp. 2839 in EZ 611 (Uferweg Trisanna) entsprechend dem beigelegten Brandschutzplan vom 21.08.2021 nachweisen zu dürfen. Bürgermeister Werner Kurz erklärt dem Gemeinderat die dazugehörige entsprechende Gestattungsvereinbarung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, eine Gestattungsvereinbarung betreffend Feuerwehraufstellflächen mit der Silvrettaseilbahn AG abzuschließen. Eine Kenntlichmachung der ausgewiesenen Zonen auf der Fahrbahn muss bzw. soll nicht erfolgen. Mit dieser Vereinbarung sind für die Gemeinde Ischgl keinerlei Verpflichtungen bzw. Haftungen verbunden.

GR DI (FH) Markus Walser hat an der Abstimmung nicht teilgenommen – Befangenheit.

7) Beschlussfassung der Parkabgabenverordnung der Gemeinde Ischgl

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Werner Kurz die Vorstände Mag. Günther Zangerl und DI (FH) Markus Walser von der Silvrettaseilbahn AG. Am 09.08.2022 wurde vom Gemeinderat der Auftrag erteilt, dass eine Parkabgabenverordnung und notwendige Abänderungen der bestehenden Verkehrsverordnung in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsbüro Ziviltechnik Hagner ausgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Von Gemeindeamtsleiter Christian Schmid wird berichtet, dass am 11.08. und 09.09.2022 Sitzungen mit dem Verkehrsausschuss, den

Vertretern der SSAG, der Exekutive und dem Verkehrsplaner stattgefunden haben. Die heute vorgelegten TGP 7 – 12, wurden Punkt für Punkt ausgearbeitet. Zur Parkabgabenverordnung wird weiters berichtet, dass ein Anhörungsverfahren mit allen beteiligten Parteien durchgeführt worden ist. Eine Vorprüfung der Verordnung durch das Amt der Tiroler Landesregierung sei auch erfolgt. Weiters berichtet der Obm. des Verkehrsausschusses, Bernhard Zangerl, dass die bestehenden Verordnungen der TGP 8 – 11 aufgrund von Änderungen der Gegebenheit bzw. Anregungen der Straßenaufsicht G4S überarbeitet worden sind.

GR Mag. Bruno Pfeifer vertritt die Meinung, dass es nicht der richtige Zeitpunkt sei, eine Parkabgabenverordnung zu erlassen. Es sei ein viel diskutiertes Thema über viele Jahre, er könne sich damit nicht anfreunden. Weitere Gemeinderäte bemängeln, dass im Bereich der Parkplätze der SSAG keine Kurzparkzone eingerichtet ist. Erkundigungen über die Einrichtung eines sogenannten „Nightliners“ – Nachtbusbetrieb werden eingeholt.

Bürgermeister und der Obm. des Verkehrsausschusses berichten ihrer Meinung nach über Standorte und ausreichend ausgewiesene Kurzparkzonenplätze im Ortsgebiet bzw. am Anfang der Fußgängerzonen. Von den Vorständen der SSAG kann weiters berichtet werden, dass in den Tiefgaragen: Silvretta-, Zentrums- und Floriangarage zu einem Tarif ab € 1,-- geparkt werden kann. Bezüglich der Einrichtung eines Nachtbusses, kann entsprechende Auskunft erteilt werden, was derzeit zu diesem Thema bekannt ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt mit 12 Ja Stimmen gegen 1 Nein Stimme nachstehende Verordnung:

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ischgl

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020 folgende Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ischgl:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Ischgl erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die ausgewiesenen Parkzonen, in folgenden Bereichen, eine Parkabgabe:

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten und errichteten Parkzonen (grüne Bodenmarkierung) mit der Bezeichnung

- Silvrettaparkplatz West (P1)
auf Gp. 203/1, 203/3, 204/1 und Teilflächen der Gp(n). 2459/5, 2459/6
- Silvrettaparkplatz Ost (P2)
auf Gp. 211/1, 212 und Teilflächen der Gp(n). 2459/5, 2459/6, 2459/8, 2461/1
- Florianparkplatz (P3)
auf einer Teilfläche der Gp. 254/1

der Silvrettaseilbahn AG.

Die Bereiche der jeweiligen Parkzonen sind in den kundgemachten Lageplänen mit der Bezeichnung „Parkabgaben Verordnung 2022“ vom 21.08.2022 rot umrandet dargestellt.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 Gebührenzeitraum

Der Gebührenzeitraum bzw. die Gebührenpflicht gilt jeweils für die Wintersaison, das ist in der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres.

§ 4 Bemessung, Höhe und Abgabepflicht

Die Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe richten sich nach § 5 Tiroler Parkabgabengesetz. Die Abgabepflicht für PKW's in den Parkzonen Silvrettaparkplatz West (P1), Florianparkplatz (P3) entsteht von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und für die Parkzone Silvrettaparkplatz Ost (P2) entsteht von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr, für das Abstellen von vorgenannten mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Abgabepflicht für BUSSE mit mehr als 9 Sitzplätzen und LKW's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht in der Parkzone Silvrettaparkplatz West (P1), Silvrettaparkplatz Ost (P2) und Florianparkplatz (P3) entsteht von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, für das Abstellen von vorgenannten mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Höhe der Abgabe für vorgenannten Abgabezeitraum beträgt pauschal pro Tag EUR 5,00 brutto für PKW's und EURO 50,- brutto für BUSSE mit mehr als 9 Sitzplätzen und LKW's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht.

In Einzelfällen kann die (Silvrettaseilbahn AG / Gemeinde Ischgl) Ausnahmegenehmigungen von der Errichtung einer Parkabgabe für ein mehrtägiges Abstellen von Fahrzeugen auf den vorgenannten Parkzonen (Berechtigungskarte) erteilen.

Die ausgewiesenen Taxistandplätze auf der Gp. 2459/5 sind von der Abgabepflicht der Parkabgabe ausgenommen.

§ 5 Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in den oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Ischgl im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 6 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten, sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung hat zu erfolgen:

Durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ischgl.

Ischgl, am 11.10.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

8) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Ortsgebiet von Ischgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.10.2022 über die Ausweisung von gebührenfreien Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Kurzparkzone

(1) Die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne Plannr.: KP-01; KP-02; KP-03; jeweils vom 19.10.2021 und Plannr.: KP-04; KP-05; KP-06; KP-07 und KP-08 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Parkflächen im Bereich

1. Eggerweg Bereich Gp. 13/1
2. Eggerweg Bereich Gp. 13/3
3. Eggerweg Bereich Gp. .3
4. Eggerweg Bereich Gp. 2529 Nord
5. Eggerweg Bereich Gp. 224/2
6. Kirchenweg Bereich bei Gp. .27/3 auf Gp. 2459/3
7. Dorfstraße Bereich Gp. 80/1
8. Dorfstraße Bereich Gp. 254/2
9. Florianplatz Bereich Gp. 254/2
10. Dorfstraße Bereich Gp. 224/2
11. Dorfstraße Bereich Gemeindeamt Gp. 237
12. Dorfstraße / Pasnatsch Bereich Gp. 2459/12
13. Feuerwehr Mathon Bereich Gp. 2637/2
14. Brandweg / Sauna Bereich Gp. 2851/2

werden als gebührenfreie Kurzparkzone ausgewiesen.

(2) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 1 – 9, Z. 12 und Z. 13 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.

(3) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 90 Minuten beschränkt.

(4) Auf den Parkplätzen des Abs. 1 Z. 14 ist die zulässige Parkdauer ganzjährig täglich in der Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge auf 180 Minuten beschränkt.

§ 2

Parkverbot

(1) In der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres gilt auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 – 9, Z. 12 und Z. 13 ein Parkverbot von 23:00 bis 06:00 Uhr.

(2) In der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres werden auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 von 19:00 bis 06:00 Uhr per Verordnung der Gemeinde Ischgl gesondert Taxistellplätze ausgewiesen. Auf den restlichen drei Parkplätzen im Bereich des § 1 Abs. 1 Z. 11 – östlich der sechs Taxistellplätze – gilt in der Zeit von 20.11. bis 05.05. jeden Jahres ein Parkverbot von 19:00 bis 06:00 Uhr.

§ 3

Halte- und Parkverbot

(1) Für den in § 1 Abs. 1 Z. 7 angegebenen Parkflächen wird im Plannr.: KP-04 vom 19.08.2022, dargestellten Bereich - Dorfstraße Bereich Gp. 80/1 angrenzend zu Gp. 81/6 für 10 Stellplätze wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte für den Trisannaparkplatz ausgewiesen.

§ 4

Ausnahmen

Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in denen sie einen Inhaber eines solchen Ausweises befördern und Personen mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl dürfen ohne zeitliche Beschränkung parken.

§ 5

Kundmachung

(1) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 6, Z. 8, Z.12 und Z. 13 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(2) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 7 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ kundgemacht.

(3) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 9 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d und 13e StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 23:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(4) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 10 und 11 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „06:00 – 19:00 max. 90 Minuten“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(5) Die Kurzparkzonen auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 14 wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO iVm. einer Zusatztafel „max. 180 Minuten“ und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(6) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3 sowie Z. 8 und Z. 9 wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(7) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6 wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(8) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 5 und Z. 13 wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO sowie einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(9) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 7 wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „23:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO sowie einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ kundgemacht.

(10) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 11 wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(11) Das Parkverbot auf den Parkplätzen des § 1 Abs. 1 Z. 12 wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „19:00 – 06:00“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

(12) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 3 Abs. 1 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Trisannaparkplatz 10 Stellplätze“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Kurzparkzonen in den oben genannten Bereichen und im Bereich Eggerweg Gp. 2529 Ost treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

9) Beschlussfassung der Verordnung über die Festsetzung von Behindertenparkplätzen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.10.2022 über die Ausweisung von Behindertenstellplätzen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 29b, § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Behindertenparkplatz

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: BE-01; BE-02; BE-03; BE-04 jeweils vom 19.10.2021 und Plannr.: BE-05 vom 19.08.2022, dargestellten Parkflächen im Bereich

1. Silvrettaplatz vor Haus Nr. 3 auf Gp 194 für vier mehrspurige Kraftfahrzeuge
2. Dorfstraße vor Gemeindeamt Haus Nr. 24 auf Gp 237 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug
3. Dorfstraße vor Haus Nr. 18 auf Gp 254/2 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug
4. Fimbabahnweg gegenüber Haus Nr.6 auf GP 33/1 für vier mehrspurige Kraftfahrzeuge
5. Dorfstraße vor Haus Nr. 45 auf Gp 224/2 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr

wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Menschen mit Behinderungen gemäß §29b StVO, ausgewiesen.

§ 2

Kundmachung

(1) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 wird durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h kundgemacht.

(2) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und Z. 4 wird durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gem. § 54 kundgemacht.

(3) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 5 wird durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h und einer Zusatztafel „von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr“ kundgemacht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote, ausgenommen Menschen mit Behinderungen, treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

10) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl mit Festlegung der Zeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.10.2022 über die Ausweisung von Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Parkverbot

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: PV-01; PV-02; PV-03; PV-04 jeweils vom 19.10.2021, und Plannr.: PV-05; PV-06; PV-07; PV-08; PV-09; PV-10 und PV-11 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Parkflächen im

1. Bereich zwischen Sportplatz und B188 auf Gp. 208
2. Bereich Parkhausdach auf Gp. .877
3. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, nördlich von Gp. 235/6
4. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, westlich von Gp. 27/2
5. Bereich Bichlweg Gp. 13/1, gegenüber von Gp. .557
6. Bereich Kichali Gp. 2474/2, südlich von Gp. 2902/2, auf 20m Länge
7. Bereich Kichali Gp. 929/1, auf 20m Länge
8. Bereich zwischen Dorfstraße 14 und 16 auf Gp. 288/5
9. Bereich Eggerweg Hausnummer 4 auf Gp. 2529 Ost
10. Bereich beim Recyclinghof auf Gp. 2479/5 – südwestlich der Trisannabrücke in der Zeit von 22:00 – 10:00
11. Bereich der Feuerwehrronen - Brandweg zwischen Therme und Sauna auf Gp. 2838, 2848/1 und 2851/2
12. Bereich Dorfstraße beim Spielplatz / Postpartner auf Gp. .877
13. Bereich der Feuerwehrrone beim Haupteingang Therme auf Gp. 2838 und 2839

14. Bereich bei der Volksschule Ischgl auf Gp. 13/4

wird ein Parkverbot ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Im Bereich der Parkfläche Parkhausdach auf Gp .877 dürfen Personen mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl ohne zeitliche Beschränkung parken.
- (2) Im Bereich der Parkfläche vor dem Kindergarten - Eggerweg Hausnummer 4 auf Gp. 2529 dürfen Personen mit Berechtigungskarte für den Kindergartenparkplatz der Gemeinde Ischgl in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr parken.
- (3) Im Bereich der Parkfläche vor der Volksschule Ischgl auf Gp 2838 und Gp. 2839 dürfen Personen mit Berechtigungskarte für die Volksschule Ischgl der Gemeinde Ischgl in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr parken.

§ 3

Kundmachung

- (1) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 4; Z. 5; Z. 8 und Z. 12 angeführten Bereichen wird durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO kundgemacht.
- (2) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.
- (3) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 2 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen mit Berechtigungskarte“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.
- (4) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 6 und Z. 7 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.
- (5) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 9 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Kindergarten von 6:00 bis 23:00“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.
- (6) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 10 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „von 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.
- (7) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 11 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „Feuerwehrzone“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.
- (8) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 13 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ gemäß § 54 StVO und einer Zusatztafel „Feuerwehrzone“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.
- (9) Das Parkverbot in den im § 1 Abs. 1 Z. 14 werden durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13a StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge mit Parkkarte für Volksschule von 6:00 bis 23:00“ gemäß § 54 StVO kundgemacht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.
- (2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Parkverbote in den oben genannten Bereichen treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

11) Beschlussfassung der Verordnung über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.10.2021 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: ZHPV-01; ZHPV-02 und ZHPV-03 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Bereichen dargestellten Parkflächen im Bereich

- Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 211/1 und 212 in der Zeit 24:00 – 07:00 sowie für Busse in der Zeit 20:00 – 07:00
- Silvrettaparkplatz West auf Gp. 203/1, 203/3 und 204/1 in der Zeit 20:00 – 07:00
- Florianparkplatz auf Gp. 254/1 in der Zeit 20:00 – 07:00

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

(2) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: HPV-01 und HPV-02 beide vom 19.10.2021 sowie Plannr.: HPV-03; HPV-04; HPV-05; HPV-06; HPV-07 und HPV-08 jeweils vom 19.08.2022, dargestellten Bereichen

1. Persuttweg / Zufahrt Silvrettaparkplatz Ost auf Gp. 2461/1, entlang der westlichen Straßenseite, ab der Kreuzung mit B188 und Bachweg, bis zur Unterführung B188
2. Galfeisweg auf Gp. 288/23, entlang der westlichen Straßenseite, auf einer Länge von 16 Metern nach der Kreuzung mit Dorfstraße
3. Wendepplatz Bödalaweg am Ende des Weges auf Gp. 3158 östlich von Hausnummer 4
4. Wendepplatz Stockwaldweg auf Gp. 107/12 zwischen Hausnummer 19 und 12
5. Trisannaweg auf Gp. 2818 entlang der südlichen Straßenseite, westlich der Trisannabrücke auf einer Länge von 80 Metern und östlich der Brücke auf einer Länge von 50 Metern
6. Florianplatz im Bereich des Buswendepplatzes auf Gp. 254/2 und 254/1, westliche und östliche Straßenseite ganztägig
7. Mathon Vorplatz der Feuerwehr auf Gp. .675
8. Vorplatz beim Tennisplatz – auf Gp. 110/9 in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von diesem Halte- und Parkverbot sind gesondert ausgewiesene und von der Gemeinde Ischgl verordnete Taxistellplätze.

(2) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 1 angegebenen Bereichen und Zeiten ist für Fahrzeuge mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl ausgenommen. Diese Berechtigung kann die Gemeinde

Ischgl für Fahrzeuge (z.B.: Equipmenttransporter oder Bandbus und dergleichen) - die zum Gelingen einer öffentlicher Veranstaltung im Interesse der Gemeinde erforderlich ist – befristet vergeben werden.

(3) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 8 bestimmten Bereich ist für Anlieger und Bewohner des Hauses – Schadweg Hausnummer 4 - ohne zeitliche Beschränkung sowie Einsatzkräfte für die Dauer der Übung, des Einsatzes, oder der Vor- und Nachbereitung ausgenommen

(4) Das Halten- und Parken in den im § 1 Abs. 2 Z. 6 angegebenen Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit ist für Anlieferungen des angrenzenden Lebensmittelhandels (Fa. Billa) ausgenommen.

§ 3

Kundmachung

(1) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO „Zonenbeschränkung“, sowie der entsprechenden Textergänzungen betreffend der zeitlichen Beschränkungen, kundgemacht.

(2) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht.

(3) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 3 und Z. 4 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „Wendeplatz“ kundgemacht.

(4) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 5 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „“ und einer Zusatztafel „30m“ kundgemacht.

(5) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 Z. 6 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO kundgemacht. Im Bereich auf Gp. 254/2 bei der Wendemöglichkeit iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Anlieferung Fa. Billa“.

(6) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 7 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ kundgemacht.

(7) Das Halte- und Parkverbot in dem Bereich des § 1 Abs. 2 Z. 8 wird durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „gesamter Platz“ und einer Zusatztafel „von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ kundgemacht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote in den oben genannten Bereichen und am Parkplatz Oberer Moosboden auf Gp. 214 treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

12) Festsetzung der Zustellregelung außerhalb der Fußgängerzone

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, dass wieder nachstehend angeführte Zustellregelung mit den Lieferanten, in der Zeit vom 20.11. bis zum 05.05. jeden Jahres, vereinbart wird:

ZUSTELLUNG

Zustellung von **Frischwaren**:

| | | |
|--------------------------|---------------------|--|
| LKW <u>unter</u> 5,5 to: | Montag bis Samstag: | 06:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (innerhalb Fußgängerzone) |
| | Montag bis Samstag: | 06:00 – 14:30 Uhr (außerhalb Fußgängerzone) |
| | Montag bis Samstag: | 06:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr (Silvrettaplatz, Fimbabahnweg) |
| | Montag bis Samstag: | 06:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (Florianplatz, Galfeisweg) <i>jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen</i> |
| LKW <u>über</u> 5,5 to: | Montag bis Freitag: | 07:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (innerhalb Fußgängerzone) |
| | Montag bis Freitag: | 07:00 – 14:30 Uhr (außerhalb Fußgängerzone) |
| | Montag bis Freitag: | 07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr (Silvrettaplatz, Fimbabahnweg) |
| | Montag bis Freitag: | 07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr (Florianplatz, Galfeisweg) |
| | Montag bis Samstag: | 06:00 – 08:30 Uhr (Frischwaren Billa - Florianplatz) <i>jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen</i> |

Allgemeine, sonstige Zustellung

(keine Frischwaren):

Montag, Mittwoch und Freitag

Zustellzeiten:

Fußgängerzone

07:00 – 09:00 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr

Silvrettaplatz, Fimbabahnweg
Florianplatz, Galfeisweg

07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr,
07:00 – 08:30 Uhr und 11:00 – 14:30 Uhr
jeweils nur in den ausgewiesenen Ladezonen

Stöckwaldweg

09:00 – 14:30 Uhr

Alle übrigen Bereiche

07:00 – 14:30 Uhr durchgehend

*Der Preis für Berechtigungskarten (Servicedienste, Personal, ...) für die Fußgängerzone wird auf € 15,- pro Einfahrtserlaubnis belassen.

13) Beschlussfassung des Vertrages schulärztliche Tätigkeit in der VS Ischgl/Mathon

Mit Ende des Schuljahres hat der ehemalige Arzt von Galtür, Dr. Benjamin Lechner, den Schularztvertrag gekündigt. Die Nachbesetzung des schulärztlichen Dienstes liegt laut ATR / Abteilung Landessanitätsdirektion in der Zuständigkeit des Schulerhalters. Bgm. Werner Kurz berichtet, dass nach intensiver Suche, während den Sommerferien, Frau Dr. Christel Plaizier aus Galtür für diese Stelle als Nachbesetzung gewonnen werden konnte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig den vorgelegten Vertrag zwischen Frau Dr. Christel Plaizier und der Gemeinde Ischgl für schulärztliche Tätigkeiten in der VS Ischgl und VS Mathon.

14) Antrag auf Abschluss einer Cyber-Versicherung

Cyber-Angriffe auf öffentliche Einrichtungen sind auf dem Vormarsch und mittlerweile eine globale Bedrohung, unabhängig der Unternehmensgröße und Landesgrenze. Das Maklerbüro der Gemeinde, Fa. GrECo, bietet hierzu eine Versicherungslösung an, die Cyber-Risiken entsprechend absichert. Der Deckungsumfang beinhaltet Punkte wie, Soforthilfe, Cyber-Haftpflicht (Haftungen), Eigenschäden, Cyber-Kriminalität usw.. Die Prämie ist von der Einwohnerzahl und der Versicherungssumme abhängig. Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat, entscheidet sich dieser für das GrECo – CyberSolid Starterpaket. Dieses umfasst eine Versicherungssumme in der Höhe von € 500.000,-- bei einem Selbstbehalt von € 1.000,--. Die Versicherungsprämie inkl. Versicherungssteuer beträgt jährlich € 1.320,--.

15) Beschlussfassung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindeforstwirtschaft verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Ischgl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 17.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft.

Ischgl, am 11.10.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

16) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz 1991 wurde seit seinem Inkrafttreten mehrfach novelliert und erfuhr im Jahr 2021 die bislang wohl weitreichste Änderung. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher geboten, die Geschäftsordnung der Gemeinde-Einsatzleitung an die aktuelle gesetzliche Grundlage anzupassen und in diesem Sinne nach dem Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz – TKKMG neu zu erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Einleitend wird festgehalten, dass gemäß § 3 Abs. 1 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz (TKKMG) der Bürgermeister der Einsatzleiter ist. Ihm obliegen die

Vorbereitungen und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung örtlicher Katastrophen. Gemäß § 4 Abs. 10 ist eine entsprechende Geschäftsordnung zu erlassen:

Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung

Gemäß §§ 4 Abs. 10 und 5 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, in der geltenden Fassung, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Ischgl, nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Ischgl:

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle (§ 11).

§ 2

Führungsstab

- (1) Der Führungsstab umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete
 - S1 Personalwesen,
 - S2 Katastrophenlage,
 - S3 Einsatzkoordination,
 - S4 Versorgungswesen,
 - S5 Öffentlichkeitsarbeit,
 - S6 Technik und Kommunikation sowie
 - die Fachgruppen Experten / Verbindungsoffizier und Mitarbeiter zur besonderen Verwendung.
- (2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und der erlassenen Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Funktion des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung wird vom Sachgebiet 3 wahrgenommen.
- (2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt
 - a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
 - b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.
- (3) Die Behörde hat die Aufträge an den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

§ 4

Sachgebiet 1 (S1) – Personalwesen

Dem Sachgebiet 1 obliegt insbesondere

- a) die Anforderung von Einsatzkräften, Einsatzorganisationen und Experten,
- b) die Führung der Personalevidenz und
- c) die Bildung von Einsatzreserven.

§ 5

Sachgebiet 2 (S2) – Katastrophenlage

Dem Sachgebiet 2 obliegt insbesondere

- a) die Erstellung von Lageberichten sowie allfälligen Informationsberichten für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden,
- b) das in Evidenz halten der Katastrophensituation auf einer Lagekarte und
- c) die Auswertung von eingehenden Meldungen und Informationen.

§ 6

Sachgebiet 3 (S3) – Einsatzkoordination

Dem Sachgebiet 3 obliegt insbesondere

- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
- b) aufbauend auf dem Einsatz- bzw. Katastrophenschutzplan die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes,
- c) die Gesamtkoordination des technischen Einsatzes und
- d) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung des Ereignisses befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 7

Sachgebiet 4 (S4) – Versorgungswesen

Dem Sachgebiet 4 obliegt insbesondere die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung sowie für die Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 8

Sachgebiet 5 (S5) – Öffentlichkeitsarbeit

Dem Sachgebiet 5 obliegt insbesondere

- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen sowie die Organisation von Pressekonferenzen,
- b) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekannt-machungen und
- c) die Veröffentlichung von Verordnungen.

§ 9

Sachgebiet 6 (S6) – Technik und Kommunikation

Dem Sachgebiet 6 obliegt insbesondere der Betrieb der technischen Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation und BOS-Funk) sowie die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsoffiziere und Experten

(1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten sowie Verbindungsoffiziere beiziehen. Den Experten (z.B. Geologe, Angehöriger der Wildbach- und Lawinerverbauung, Arzt, Veterinärmediziner) bzw. dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere

- a) die Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung sowie die Informations-gewinnung und
- b) die Herstellung der Verbindung insbesondere zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen und dem österreichischen Bundesheer.

§ 11

Meldesammelstelle

(1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom Sachgebiet 2 geleitet.

(2) Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.

(3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Einberufung

(1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Gemeindeamt einzufinden.

(2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 13

Sitzungen

(1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenbereiche der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

(2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

§ 14

Informationspflichten

- (1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (2) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

§ 15

Dokumentation

- (1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.
- (2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung (20.10.2016) für die Gemeinde-Einsatzleitung außer Kraft.

Ischgl, am 11.10.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner KURZ

Der Gemeinde-Einsatzleitung Ischgl gehören an:

Einsatzleiter: Bgm. Werner Kurz

S1 – Personalwesen, Einsatzleiter-Stv.: Vzbgm. Daniel Winkler

S2 – Katastrophenlage: Sandro Kleinhans

S3 – Einsatzkoordination: Benjamin Walser

S4 – Versorgung: Michael Winkler

S5 – Öffentlichkeitsarbeit: Bernhard Zangerl

S6 – Technik und Kommunikation: DI (FH) Markus Walser

Fachgruppe Seilbahnen: VST Mag. Günther Zangerl

Fachgruppe Tourismus: Obm. Alexander V.d. Thannen

17) Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung, zur Herausgabe eines Schulkalenders, der Allgemeinen Sonderschule Zams liegt vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Unterstützung in der Höhe von € 60,-- zu gewähren.

18) Personalangelegenheiten

Eigene Niederschrift gemäß § 46 Abs. 3 TROG 2001.

19) Anträge, Anfragen und Allfälliges

.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Zuschuss für die Skishows 2022/23.

GR Sandro Kleinhans ist der Meinung, dass der GR ein Mitspracherecht (Ideeneinbringung) bei dem Ablauf der Skishow hat. Bgm. Kurz verweist darauf, dass der GR sich direkt mit dem TVB und der Skischule in Verbindung setzt.

.) Für den Bauhof wird ein neuer Caddy benötigt, da der alte keine Begutachtungsplakette mehr erhält. Der Ankauf wird einstimmig beschlossen (Angebot liegt vor).

19.1) Bürgermeister Werner Kurz beantwortet die Anfragen und Anregungen des Gemeinderates

GR Sandro Kleinhans:

Für den „Wettbewerb für kreative Köpfe“ sind 16 Projektideen eingetroffen. GR Sandro Kleinhans macht den Vorschlag, dass nur 5 Projekte in die engere Auswahl kommen, womit alle einverstanden sind. Alle Projekte werden nummeriert, ausgepackt und eingescannt. Ausschließlich der Gemeinderat hat die Einsicht in die Unterlagen. Die Entscheidung wird bei der nächsten GR-Sitzung getroffen.

GR Benjamin Walser:

GR Benjamin Walser berichtet kurz über die Gespräche und das Projekt Stöckwaldweg.

Er erkundigt sich über den Ablauf der Kiga Sommerbetreuung. Im Jänner wird die Erhebung über den Bedarf in Zusammenarbeit mit Kindergartenleiterin Alexandra Ladner gemacht. Es finden weitere Gespräche mit anderen Gemeinden aus dem Tal über eine gemeindeübergreifende Einteilung statt. GR Benjamin Walser ist der Meinung, dass auf jeden Fall die Kinderbetreuung im Kindergarten Ischgl stattfinden sollte, sofern der Bedarf in Ischgl gegeben ist. Eine Bedarfserhebung wird jährlich neu ausgeschrieben.

GR Christian Jäger:

GR Christian Jäger bittet darum, die Tunnel aus Sicherheitsgründen (Wildwechsel), ehestmöglich aber spätestens Ende Oktober, zu öffnen.

Weiters fragt er nach, ob die SSAG auch weiterhin den Mist von den Bauern, welcher am Recyclinghof liegt, nimmt. Dies wurde, wie bereits in einer vorangegangenen Sitzung, von SSAG Vorstand Walser Markus, bestätigt. Bgm. Kurz informiert, dass der Recyclinghof so lange Mist annehmen kann, bis das Lager voll ist.

GR Bruno Pfeifer:

GR Bruno Pfeifer berichtet darüber, dass im Laufe der Jahre der Mathoner Friedhof abgehockt ist. Der Bauhof wird sich darum kümmern.

GR Christoph Wolf:

GR Christoph Wolf fragt nach, ob in Zeiten wie diesen, LED-Drohnen als Alternative zum Silvesterfeuerwerk aus Umweltgründen nicht besser wäre. Die Vertreter des TVB ergänzen, dass so eine Vorführung im TVB schon diskutiert wurde, aber bei Sturm oder starkem Schneefall die Drohnen möglicherweise nicht starten könnten.

Er fragt nach, ob ein dorfübergreifendes Photovoltaik-Projekt machbar wäre. Bgm. Kurz informiert, dass die Gemeinde bereits in dieser Angelegenheit mit Energie Tirol und RegioL in Kontakt ist.

GR Christoph Wolf spricht die sehr gut funktionierende Metzgerei an und fragt nach dem aktuellen Stand bezüglich Erweiterung der Metzgerei. Bgm. Kurz informiert, dass der Pachtvertrag bereits verlängert wurde und eine Erweiterung der Metzgerei nicht vorgesehen ist. Bgm. Kurz spricht auch die Problematik der Kadaverstation an.

Bgm. Kurz informiert, dass bereits schon jetzt fast alle Lampen der Dorfbeleuchtung auf LED umgestellt sind und eine Nachtabsenkung installiert wurde.

Der nicht öffentliche Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird in einer gesonderten Niederschrift behandelt.

F.d.R.d.A.



Christian Schmid

Der Bürgermeister



Werner Kurz

Gemeinderat(-rätin):



Gemeinderat(-rätin):

angeschlagen am: 17.10.2022
abgenommen am: 02.11.2022